

Das Alkoholproblem in der Schweiz [Schluss]

Autor(en): **Gadient, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieses Wehtun hindert ihn, eigenen Wunscherfüllungen nachzugehen, wie er gerne möchte. Also sind die andern ihm irgendwie im Wege, auch dann, wenn er ihnen hilft. Also bin auch ich ihm im Weg. Noch deutlicher wird dies durch die etwas unfeine sprachliche Ausdrucksweise. Wenn er wenigstens gesagt hätte: Aufgegessen werden. Aber nein, Aufgefressenwerden!

Ein Aufgefressenwerden nannte er deutlich das, was ihm durch die andern geschah. Sagt man nicht vom Tiere, daß es fresse? Also erscheinen ihm die Menschen, denen er sich hinneigt und denen er dient, manchmal, wenn ihm ihre Hilfsbedürftigkeit zu viel wird, als Tiere, als Tiere, die ihn auffressen! Das ist nicht gerade ein Kompliment und man muß begreifen, daß der anspruchsvolle und in sich unsichere Hilfsbedürftige dadurch nicht gerade ermuntert wurde, vertrauensvoll seine Hand zu ergreifen... Er fühlte sich irgendwie erniedrigt, zum Tier erniedrigt durch diesen Ausspruch. Er spürte, daß darin wahre Liebe nicht sein konnte. Mit diesen Worten hatte sich der Menschenfreund eine Blöße gegeben, die ihn verunzierte. Es ist schade, weil sie bei dem Hilfsbedürftigen die Ernsthaftigkeit seiner sonstigen Bemühungen und Taten in Frage stellte, wie wir an der Wirkung ersehen konnten.

Ohne diesem mit seiner Reaktion völlig recht zu geben, müssen wir doch beifügen, daß sein Gefühl ihn kaum täuschte. Wo ein Mensch einen andern zum Tiere macht, auch nur in seiner Ausdrucksweise, liebt er diesen bestimmt, wenigstens in diesem Augenblick nicht. Die Erniedrigung verstößt gegen das Gebot: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Jede Herabwürdigung des andern, die immer der eigenen Aufwertung dient, ist lieblos, welcher Formen und Worte sie sich auch bediene.

So unrichtig es ist, dem Menschenfreund wegen *eines* Fehlers und Mangels das Vertrauen zu entziehen und mit Mißtrauen seinen vielen Taten zu begegnen, so müssen wir doch jeden Menschen, der sich anderer annimmt, um ihnen zu helfen, der ihr Vertrauen erwerben muß, auf die Bedeutung der Einheitlichkeit in der Haltung aufmerksam machen. Größtes Achthaben auf sich selbst und strengste Disziplin in bezug auf alle Äußerungen tun not. Denn es ist schade, wenn ein Mensch der Hilfe, der er dringend bedarf, verlustig geht, weil er sich wegen eines einzigen unüberlegten Wortes die Seele mit Mißtrauen vergiftet. *E. B.*

Das Alkoholproblem in der Schweiz

Von Nationalrat Dr. A. Gadiant

(Schluß)

Noch schwieriger gestaltet sich künftig die Verwertung der **Überschüsse aus der Kartoffelernte**. An größere und regelmäßige Exporte ist dabei nicht zu denken. Irgendwelche Eingriffe in den Speisezettel des Schweizers kommen selbstverständlich noch weniger in Frage. So bleibt einzig noch ein Eingriff in das Menu der Säue und der Kühe. Der Bauer wird veranlaßt, einen möglichst großen Teil des Kartoffelüberschusses in seinem eigenen Betrieb zu *verfüttern*, statt die Kartoffeln auf den Markt zu werfen und dafür ausländische Futtermittel zu kaufen. Dieser Eingriff gegenüber dem Kartoffelproduzenten genügt aber nicht, wenn dafür andere die Möglichkeit hätten, beliebige Futtermittelquantitäten zu importieren und wie in den dreißiger Jahren wieder als „Bahnhofheuer“ Milch- und Schweinefabriken auf ausländischer Futterbasis zu betreiben und die schweizerische Land-

wirtschaft in eine ausweglose Situation hineinzutreiben. Deshalb muß auch der *Import von Futtermitteln* mit der Übernahme von Kartoffelüberschüssen verkoppelt werden. Gewiß sind das schwere Eingriffe in die freie Wirtschaft, aber sie stellen das weitaus kleinere Übel dar und bilden den heute praktisch *einzig* gangbaren Weg, um das dreifache Ziel zu erreichen: eine genügende Ackerfläche zu erhalten, eine neue Verschnapsung zu verhindern und die Landwirtschaft vor katastrophalen Preiszusammenbrüchen zu bewahren.

Der Großteil dieser Maßnahmen hat sich bisher auf außerordentliche Vollmachten gestützt. Sie sind nunmehr im neuen Gesetz verankert worden, durch dessen Teilrevision die in den letzten 15 Jahren gemachten Erfahrungen ausgewertet und die bewährten Vorschriften ins ordentliche Recht übergeführt wurden.

Dieses *neue Alkoholgesetz* bedeutet einen *großen und erfreulichen Fortschritt* in der schweizerischen Alkoholpolitik, und Finanzdepartement und Alkoholverwaltung verdienen Anerkennung und Dank für die ebenso sachkundige als umsichtige Art, wie sie dieses Revisionsschifflein zwischen den zahlreichen Klippen und gefährlichen Strudeln hindurchgesteuert und ans sichere Ufer gebracht haben. Die wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen finden sich in den Artikeln 24^{bis} und 24^{ter}:

Art. 24^{bis} lautet:

¹ Der Bundesrat ist befugt, nach Rücksprache mit den Beteiligten Maßnahmen zu treffen, um die *Produktion* von Kartoffeln und Obst den *Absatzmöglichkeiten anzupassen* und die Verwertung von Überschüssen *ohne Brennen* zu ermöglichen.

² Zu diesem Zweck kann er Vorschriften über die *Produktionsrichtung* und den *Absatz*, die *Preisgestaltung* und die *Verwendung* von Kartoffeln und Obst, von deren Erzeugnissen und Rückständen sowie von Obstgehölzen aufstellen und entsprechende Maßnahmen anordnen. Dabei darf für Erzeugnisse aus Kartoffeln und Obst eine *Übernahmeverpflichtung* nur zu Futterzwecken aufgestellt werden.

³ Die Produzenten sind zu angemessener *Selbstversorgung*, die Verwertungsbetriebe zu ausreichender Reservehaltung zu verpflichten.

Art. 24^{ter} Absatz 2 lautet:

Wenn die brennlose Verwertung es erfordert, kann der Bundesrat die *Futtermittelleinfuhr* davon abhängig machen, daß Kartoffeln sowie Erzeugnisse und Rückstände aus Kartoffeln und Obst inländischer Herkunft zu Futterzwecken *übernommen* werden.

Ausdrücklich sei noch daran erinnert, daß derart weitgehende Eingriffe auf Grund der Alkoholartikel der Bundesverfassung nicht möglich wären, sondern erst nach Annahme der neuen *Wirtschaftsartikel* erlassen werden konnten. Das neue Alkoholgesetz stützt sich denn auch in seinem Ingreß ausdrücklich auf diese *Wirtschaftsartikel* und bildet die erste wichtige Anwendung dieser neuen Verfassungsbestimmungen.

Wir haben nunmehr in diesem neuen Alkoholgesetz das Instrument, um eine in volkswirtschaftlicher, fiskalischer und sozialer Hinsicht *vernünftige* und *wirksame Alkoholpolitik* in der Schweiz zu betreiben. Es handelt sich jetzt darum, diese vielgestaltigen und weitreichenden Möglichkeiten, die uns das Gesetz geschaffen hat, auch *voll* und *ganz* und auch *gleichmäßig auszuschöpfen*. Hauptaufgabe bleibt weiterhin die *gärungslose Verwertung der Obst- und Kartoffelüberschüsse*; denn es ist volkswirtschaftlich, fiskalisch und sozialpolitisch vernünftiger,

den Spritbedarf des Landes durch die chemische Verwertung von Abfällen aus der Zucker- und Zelluloseindustrie und aus dem Holz zu decken.

Die Alkoholbesteuerung ist weiter auszubauen, weil zwischen hohem Alkoholkonsum und relativ geringer Steuerbelastung ein Mißverhältnis besteht. Die Besteuerung der alkoholischen Getränke bildet aber ein *unteilbares Ganzes*. Es ist u. a. zu berücksichtigen, daß die Branntweinsteuer nicht beliebig weiter erhöht werden kann, ohne wegen der noch stark verbreiteten Hausbrennerei die Gefahr der Umgehung zu vergrößern. Ein Verbot der Hausbrennerei ist heute undurchführbar. Am wirksamsten läßt sich auch das Eigenbrennen einschränken, wenn man der Landwirtschaft eine *lohnende* gärungsfreie Verwertung ihrer Ernte ermöglicht und sichert. Unter dieser Voraussetzung und wenn gleichzeitig der Unfug des gebührenfreien Importes der sogenannten Süßweine endlich aufhört, ist es sicher möglich, den *Verkaufspreis von Trinksprit* 100% von bisher Fr. 8.40 auf etwa Fr. 10.— bis 12.— zu erhöhen, was beim heutigen Verbrauch einen Mehrertrag von 4 bis 8 Millionen Franken einbringen könnte, da selbstverständlich auch der Verkaufspreis für Kernobstbranntwein entsprechend erhöht werden müßte.

Eine namhafte Erhöhung der *Weinsteuer* dagegen ist erst dann durchführbar und gerechtfertigt, wenn die Überwälzung auf den Konsumenten gesichert erscheint. Dies ist nur der Fall, wenn dem Winzer die Abnahme der Ernte zu Preisen gesichert wird, welche die Gestehungskosten unter Anrechnung eines angemessenen Arbeitslohnes decken. Eine solche Sicherung läßt sich aber nur erreichen, wenn auch hier das Leistungssystem, das heißt die Verkoppelung der Weineinfuhr mit der Übernahme der inländischen Produktion beschlossen und die zu tiefen Einfuhrzölle den heutigen Verhältnissen angepaßt werden.

Wenn daher die Alkoholsteuern ungefähr einen Viertel des Konsumaufwandes, das heißt etwa 200 Millionen Fr. abwerfen sollen, hat wenigstens vorläufig das *Bier* wohl den Hauptteil eines solchen Mehrertrages aufzubringen, was aber nur möglich ist, wenn der Ausschankpreis des Bieres eine entsprechende Erhöhung erfährt. Vielleicht wäre es dadurch möglich, den Süßmostverbrauch wieder zu heben. Der Ausstoß der gewerblichen Süßmosterei soll nämlich in den letzten drei Jahren um rund 50% gefallen sein. Sowohl eine Broschüre des Gotthardbundes als auch der VOLG in seinem Jahresbericht führen diesen Rückgang in der Hauptsache auf die Konkurrenz des Bieres zurück.

Nicht minder wichtig als die Steuererhöhung auf den alkoholischen Getränken ist die *Befreiung* von der Getränkesteuer für *Süßmost* und *einheimischen Traubensaft* genau gleich wie für die Milch. Dafür dürfen und sollen die künstlichen alkoholfreien Getränke der Steuer unterworfen werden.

Der Absatz von *Frischobst, Trauben und Fruchtsäften* ist mit allen Mitteln zu fördern. Eine der Voraussetzungen hiefür ist *etwas mehr Einsicht und Solidarität des Schweizers*, damit er den einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor den ausländischen Produkten den Vorzug gibt. Die Landwirtschaft verlangt und erhält damit kein Privileg, sondern nur die Gleichberechtigung. Wir können nämlich unmöglich auf die Dauer den schweizerischen Arbeitsplatz dem Schweizer zu wesentlich höheren Löhnen, als das Ausland sie zahlt, schützen und erhalten, und umgekehrt aus diesem billigeren Ausland unbesehen und unbeschränkt die billigeren Produkte hereinlassen.

Notwendig ist sodann auch weiterhin eine objektive, gründliche *Aufklärung* des Volkes über die *Schäden des Alkoholmißbrauches*, ein ständiger *Appell* insbesondere an die heranwachsende *Jugend*, sich der *Verantwortung* gegenüber sich selber und der Mitwelt bewußt zu bleiben und daran zu denken, daß wir unser Leben

mit seinen physischen und geistigen Kräften als Geschenk empfangen haben und es als getreue Knechte nutzen sollten. —

Das sind einige Aufgaben auf dem Gebiet der Alkoholpolitik der nächsten Jahre.

Ein solches Programm geht sicher für manche von Ihnen zu wenig weit, dauert zu lange, ist zu bescheiden, zu wenig radikal.

Es fehlt denn auch, wie erwähnt, nicht an Vorwürfen gegenüber Parlament und Bundesrat, wir seien in der Alkoholpolitik und besonders in der Alkoholbesteuerung nur deswegen nicht weiter gekommen, weil seit 15 Jahren das Volk praktisch ausgeschaltet war und nur mit Dringlichkeits- und Vollmachtenbeschlüssen regiert wurde. Ich vermag gerade auf dem Gebiet des Alkoholwesens, wo die verschiedensten Auffassungen und Interessengegensätze aufeinander prallen, diesen Optimismus nicht zu teilen, sondern bin im Gegenteil froh, daß das Referendum nicht ergriffen wurde und das neue Alkoholgesetz ohne Volksabstimmung in Kraft getreten ist; denn niemand weiß, ob uns eine solche Abstimmung nicht einen neuen bedenklichen Rückschlag gebracht hätte. Oder hat man die Reval-Initiative schon vergessen? Oder übersieht man, daß zum Beispiel der sonst sicher sozial geleitete VSK bis heute auf den Verkauf alkoholischer Getränke nicht glaubt verzichten zu können? Oder muß es nicht nachdenklich stimmen, daß selbst und vor allem die PdA so laut gegen die Getränkesteuer lärmt, doch offenkundig, weil sie ein entsprechendes Echo erwartet.

Das alles sind Symptome dafür, daß es auch weiterhin einer außerordentlichen, systematischen und selbstlosen Aufklärungsarbeit bedarf, wenn wir auch nur die Möglichkeiten, die uns das neue Alkoholgesetz gibt, nicht *gegen* die Auffassung und Überzeugung weiter Kreise des Volkes, sondern *mit* dem Volke ausnützen wollen.

Gewiß erfordert das Arbeit, Mühe, Zeit und Geduld. Aber das ist der Preis, den wir für unsere Demokratie zahlen müssen. Die letzten Jahre lieferten aber auch den eindrucklichen Anschauungsunterricht darüber, daß, auf *weite* Sicht betrachtet, dieses langsame, unermüdliche Aufbauen, dieses organische Wachsenlassen doch näher ans Ziel führt, weil es uns vor gefährlichen Rückschlägen oder gar Zusammenbrüchen bewahrt.

Freuen wir uns daher, daß wir, sei es als Handlanger, sei es als Handwerker, mitarbeiten dürfen an diesem behutsamen, aber stetigen Ausbau unseres Schweizerhauses; denn diese Arbeit ist wirklich der Mühe aller Gutgesinnten wert.

Anmerkung. Der Vortrag Dr. Gadients ist als Sonderdruck erschienen und wird, solange vorrätig, zum Preise von Fr. —.80 abgegeben durch Herrn Fürsprecher Rammelmeyer, Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern.

Aargau. *Das aargauische Armenwesen in den Jahren 1948 und 1949.* Die aargauischen Rechenschaftsberichte für die Jahre 1948 und 1949 melden, daß sich die gute Konjunkturlage günstig auf die Zahl der Armenfälle auswirkte. Auch die Renten der AHV bedingten eine gewisse Entlastung, die allerdings hinter den Erwartungen mancher Kreise zurückblieb. Neben diesen günstigen Faktoren machten sich aber noch andere Einflüsse geltend, so das Fortschreiten der Teuerung und vor allem die allgemeine Erhöhung der Anstaltstaxen, was sich beides nicht zum Vorteil der Armenrechnung gestaltete. Das Jahr 1949 nahm zunächst einen ziemlich normalen Verlauf und erst gegen Jahresende machte sich dann der rückläufige Beschäftigungsstand in Gewerbe und Industrie geltend. Ältere, mindererwerbsfähige und ungelernete Leute wurden für gewöhnlich zuerst betroffen. Aus dieser Entwicklung resultierten — neben der